



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Dezember 2025  
(OR. en)

15728/25

ECOFIN 1567

UEM 567

FIN 1420

*ECB*

*EIB*

#### **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs

---

---

15728/25

ECOFIN.1.A

**DE**

# **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021  
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Österreich am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss<sup>2</sup> (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 9. November 2023<sup>3</sup> und vom 8. Juli 2025<sup>4</sup> geändert.
- (2) Am 4. November 2025 ersuchte Österreich die Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Österreich einen geänderten RRP vorgelegt.

#### ***Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241***

- (3) Die Änderungen am RRP, die Österreich aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 34 Maßnahmen.
- (4) Österreich hat erläutert, dass zwei Maßnahmen aufgrund einer unerwartet niedrigen Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft die Maßnahmen 1.A.3 (Bekämpfung von Energiearmut) und 2.D.3 (Ökologische Investitionen in Unternehmen). Auf dieser Grundlage hat Österreich beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

---

<sup>2</sup> Siehe Dokumente ST 10159/21 INIT, ST 10159/21/COR 1 und ST 10159 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>3</sup> Siehe Dokumente ST 14472/23 INIT und ST 14472/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>

<sup>4</sup> Siehe Dokumente ST 10502/25 INIT und ST 10502/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (5) Österreich hat erläutert, dass vier Maßnahmen aufgrund von veränderten Marktbedingungen und Problemen in der Lieferkette, die zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen führen, teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft die Maßnahmen 1.B.3 (Förderung emissionsfreier Busse), 1.D.1 (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz), 3.A.3 (Austrian Institute of Precision Medicine) und 3.D.2 (IPCEI Wasserstoff). Auf dieser Grundlage hat Österreich beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Österreich hat erläutert, dass vier Maßnahmen aufgrund technischer Schwierigkeiten nicht mehr innerhalb ihres ursprünglichen Zeitrahmens durchführbar seien. Dies betrifft die Maßnahmen 1.B.5 (Errichtung neuer Bahnstrecken), 1.C.2 (Biodiversitätsfonds), 1.C.4 (Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen) und 4.D.1 (Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel). Auf dieser Grundlage hat Österreich beantragt, diese Maßnahmen zu ändern, um den Zeitrahmen für ihre Umsetzung zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Österreich hat erläutert, dass zwei Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Erreichung ihrer ursprünglichen Ziele umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahmen 2.A.2 (Gigabit-fähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen) und 3.C.3 (Ausbau Elementarpädagogik). Auf dieser Grundlage hat Österreich beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Da diese Umstände eine Änderung dieser Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 entsprechend geändert werden.

- (8) Österreich hat erläutert, dass 22 Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert wurden, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vereinfachen lassen, aber die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht werden können. Dies betrifft die Maßnahmen 1.B.1 (Mobilitätsmasterplan 2030), 1.B.4 (Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge), 1.C.1 (Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen und des Angebots von Mehrwegbehältern im Lebensmitteleinzelhandel), 1.C.3 (Investitionen in Leergutrücknahmesysteme, Wasch- und Abfüllanlagen sowie Verpackungsanlagen), 1.C.5 (Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparaturbonus)), 1.D.2 (Transformation der Wirtschaft zur Klimaneutralität), 2.B.1 (Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler zu digitalen Grundkompetenzen), 2.B.2 (Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schulen), 3.A.1 (FTI-Strategie 2030), 3.A.2 (Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences), 3.A.4 („(Digitale) Forschungsinfrastrukturen“), 3.C.1 (Zugang zu Bildung verbessern), 4.A.1 (Attraktivierung der Primärversorgung), 4.A.2 (Förderung von Projekten für die Primärversorgung), 4.A.3 (Entwicklung der elektronischen Eltern-Kind-Pass-Plattform), 4.B.3 (Klimafitte Ortskerne), 4.C.3 (Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers), 4.C.4 (Digitalisierungsoffensive Kulturerbe), 4.C.5 (Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“), 5.A.2 (Wasserstoff als Schlüsseltechnologie zur Klimaneutralität), 5.B.1 (Photovoltaikanlagen) und 5.B.2 (Förderung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen). Auf dieser Grundlage hat Österreich beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

### ***Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte***

- (9) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Österreich vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

### ***Bewertung durch die Kommission***

- (10) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

### ***Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt***

- (11) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 53,0 % der Gesamtzuweisung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans und 100 % der veranschlagten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (12) Mit dem geänderten RRP wird die Dekarbonisierung der österreichischen Wirtschaft weiterhin unterstützt. Der Prozentsatz der Finanzausstattung für den Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, wurde aufgrund der Kürzung der Mittelzuweisung für vier Maßnahmen um 2,7 Prozentpunkte gesenkt: 1.A.3 (Bekämpfung von Energiearmut), 1.B.3 (Förderung emissionsfreier Busse), 2.D.3 (Ökologische Investitionen in Unternehmen) und 3.D.2 (IPCEI Wasserstoff). Der geänderte RRP übersteigt nach wie vor deutlich die Anforderung der grünen Markierung von 37 % und trägt weiterhin erheblich zum grünen Wandel bei.

### ***Beitrag zum digitalen Wandel***

- (13) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 35,4 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (14) Mit dem geänderten RRP wird der digitale Wandel weiterhin unterstützt. Der Prozentsatz der Finanzausstattung für den Beitrag zum digitalen Wandel wurde aufgrund der Streichung der digitalen Komponente von Maßnahme 3.A.3 (Austrian Institute of Precision Medicine) um 0,3 Prozentpunkte verringert. Nach Berücksichtigung dieser Verringerung übersteigt der geänderte RRP nach wie vor deutlich die Anforderung der digitalen Markierung von 20 % und trägt weiterhin erheblich zum digitalen Wandel bei.

## **Kostenkalkulation**

- (15) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (16) Auf der Grundlage der vorgelegten Informationen ergibt die Bewertung der bestehenden Maßnahmen, deren Änderungen überarbeitete Kostenschätzungen nach sich zogen, dass die aktualisierten Kosten angemessen und plausibel sind. In einigen Fällen schließen die Methoden und Berechnungen für die Kostenschätzungen im geänderten RRP die Einstufung A für dieses Bewertungskriterium aus. Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

## **Sonstige Bewertungskriterien**

- (17) Aus Sicht der Kommission haben die von Österreich vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

## ***Positive Bewertung***

- (18) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

## ***Finanzieller Beitrag***

- (19) Die Gesamtkosten des geänderten RRP Österreichs werden auf 4 073 468 950 EUR geschätzt. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Österreich maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Österreich für den geänderten RRP zugewiesen wird, 3 961 157 550 EUR betragen. Daher bleibt der Österreich zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert
- (20) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

- (21) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt. Er enthebt die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

*Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Österreichs auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

*Artikel 2*

*Änderungen*

Der Anhang des Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 3*

*Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Republik Österreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*